

Technische Anschlussbedingungen Wasser

Technische Hinweise für
Vertragsinstallationsunternehmen und Planer



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Allgemein	4
3.	Wasserverteilungsnetz	5
4.	Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren	6
4.1	Zulassung als Vertragsinstallationsunternehmen	6
4.1.1	Konzession	6
4.1.2	Gastkonzessionen	7
4.1.3	Mitteilungspflichten	7
4.2	Terminvereinbarung / Ansprechpartner	7
4.3	Inbetriebsetzung	8
5.	Hausanschluss	9
5.1	Unterhalts- und Liefergrenze	9
5.2	Hausanschlussleitung	9
5.3	Hauseinführungen	10
5.3.1	Einzelspartenhauseinführung	10
5.3.2	Mehrspartenhauseinführung	10
5.3.3	Einzel- und Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte	10
5.4	Hausanschlussraum	11
6.	Kundenanlage (Trinkwasseranlage)	12
6.1	Rahmenbedingungen	12
6.2	Trinkwasseranlage	12
6.3	Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation	13
6.4	Trinkwasserzähler	13
6.4.1	Eingesetzte Wasserzähler	13
6.4.1	Bemessung Trinkwasserzähler	15
6.5	Gartenwasserzähler/Abwasserabzugszähler	15
7.	Vorrübergehende Anschlüsse	16

1. Vorwort

Die SWF GmbH & Co. KG (im Folgenden SWF genannt) als Wasserversorgungsunternehmen (WVU), verfolgen mit den Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) innerhalb des gemeinsamen Geschäftsfeldes Trinkwasser die gleiche Interessenlage: Gewährleistung der Kundenzufriedenheit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Mit der Herausgabe dieser technischen Hinweise möchte die SWF die gute Zusammenarbeit mit den VIU, wie aber auch den Planungs- und Architekturbüros fördern.

Die Technischen Hinweise verstehen sich als Mindestanforderungen und stellen die Abstimmung der einzelnen Prozesse zwischen WVU und VIU im Sinne unserer Kunden dar.

Die SWF bedanken sich bei allen VIUs sowie den Planungs- und Architekturbüros für die gute langjährige und konstruktive Zusammenarbeit.

2. Allgemein

Die technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen sollen die ordnungsgemäße, störungsfreie und wirtschaftliche Errichtung, Änderung, Erweiterung und Unterhaltung von Wasseranlagen – unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Faktoren – unterstützen.

Unter Trinkwasseranlagen versteht man die Trinkwasserinstallation im Sinne der Definition nach DIN 1988 Technischen Regeln für Trinkwasser- Installationen TRWI“.

Neben den allgemein gültigen Regeln der Technik, Rechtsnormen und den Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, welche nicht durch diese technischen Hinweise ersetzt werden, werden die Abläufe und technischen Vorgaben im Rahmen der Errichtung, Änderung, Erweiterung und Unterhaltung von Trinkwasseranlagen festgelegt.

Folgende Vorschriften und Regeln sind u.a. zu beachten:

- Trinkwasserverordnung TrinkwV
- Technischen Regeln für Trinkwasser- Installationen TRWI - Ausgabe 2012 sowie sämtliche dazu ergangener Ergänzungen
- Technische Regeln des DVGW
- DIN EN 806 Technische Regeln für Trinkwasser- Installationen
- DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von
- Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung
- Ergänzende Bedingungen der SWF zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) in der jeweils aktuellen Fassung
- Merkblätter des Landratsamtes/Gesundheitsamtes zur Regen- oder Grauwasseranlagen sowie Eigenwasserversorgungsanlagen
- Qualifikationsanforderungen für die Eintragung in das von einem Versorgungsunternehmen zu führende Installateurverzeichnis, Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg e.V.

3. Wasserverteilungsnetz

Die SWF betreiben das Wasserverteilungsnetz der Kernstadt Freudenstadt und Stadtteile.

Die Netzdrücke sind abhängig vom Standort des anzuschließenden Objektes und der Netzlast. Informationen zu den örtlichen Druckverhältnissen sind auf Anfrage unter der Email-Adresse gww@sw-freudenstadt.de erhältlich.

4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren

Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Trinkwasseranlagen sowie die Inbetriebsetzung von zusätzlichen Trinkwasseranlagen ist der SWF rechtzeitig mitzuteilen. Die SWF prüft ihrerseits, ob die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck sichergestellt ist.

Arbeiten an den Anlagenteilen Hauseinführung (HE), Hausabsperreinrichtung (HAE) und der Messeinrichtung, welche im Eigentum der SWF stehen, werden ausschließlich durch die SWF durchgeführt.

Der Antrag für den Einbau eines Trinkwasserzählers erfolgt mit dem Formular „Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag“. Bei nicht aktuellen und komplett ausgefüllten mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen Formularen wird der Einbau der Messeinrichtung verweigert! Aktuelle Formulare können auf der Homepage der SWF heruntergeladen werden.

Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren sind ausschließlich durch zugelassene VIU durchzuführen.

4.1 Zulassung als Vertragsinstallationsunternehmen

Grundlage für die Ausstellung einer Konzession bilden die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung im Installateurverzeichnis nach der Matrix des LIA BW.

4.1.1 Konzession

Arbeiten zur ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Trinkwasseranlage hinter der Hauptabsperreinrichtung sind nach § 12 Kundenanlage, Abs. 2 AVBWasserV nur durch bei den SWF zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen auszuführen.

Die von den SWF ausgestellte Konzession für die im Versorgungsgebiet ansässigen VIU läuft 5 Jahre. Die Konzession ist bei den SWF schriftlich zu beantragen. Antragsunterlagen werden von den SWF zur Verfügung gestellt. Jeder von der SWF anerkannte Installateur erhält einen Installateurausweis.

Wir empfehlen dem VIU vor Beginn der Arbeiten an der Trinkwasseranlage die Gültigkeit der Konzession zu prüfen. Ungültige bzw. abgelaufene Konzessionen führen zur Verweigerung des Einbaus der Messeinrichtung.

4.1.2 Gastkonzessionen

Für VIU, die nicht ihren Hauptsitz im Versorgungsgebiet der SWF haben, werden Gastkonzessionen mit einer Gültigkeit von 1 Jahr erteilt. Als Nachweis der Fachkenntnis und zum Erlangen der Gastkonzession ist ein Nachweis in Form des gültigen Installateurausweises des WVU, bei der das VIU den Hauptsitz im Versorgungsgebiet hat, ausreichend.

4.1.3 Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Inhaberwechsel
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

4.2 Terminvereinbarung / Ansprechpartner

Vor Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage ist mit den SWF rechtzeitig, **jedoch mindestens zwei Tage vorher**, ein Termin zu vereinbaren, um die Messeinrichtung einzubauen.

Diese Regelung ist verbindlich einzuhalten, ansonsten kann der Einbau der Messeinrichtung verweigert werden.

Ihre Ansprechpartner stehen Ihnen unter den unten genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner für Eintragung in das Installateurverzeichnis

Stephan Wolf: Tel.: 07441-921-211 stephan.wolf@sw-freudenstadt.de

Ansprechpartner für die Anmeldung der Inbetriebsetzung:

Anschlusswesen: Tel.: 07441-921-210 anschlusswesen@sw-freudenstadt.de

Ansprechpartner für technische Fragen:

Herr Binder: Tel.: 07441-921-252 jonathan.binder@sw-freudenstadt.de

Herr Greza: Tel.: 07441-921-251 marius.greza@sw-freudenstadt.de

4.3 Inbetriebsetzung

Bei der Anmeldung der Trinkwasseranlage zur Inbetriebnahme ist das aktuelle Formular „Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag“ (auf der Homepage der SWF im Installateurportal zum Download erhältlich) komplett ausgefüllt mit Firmenstempel und Unterschrift versehen den SWF per Email zuzusenden.

Die SWF behalten sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.

Plombierte, in das Objekt verlegte Bauwasseranschlüsse dürfen nur von Mitarbeitern der SWF entfernt werden. Dies geschieht i.d.R. im Rahmen des Zählereinbaus.

Nach der erfolgreich durchgeführten Vor- und Hauptprüfung nach DIN 1988 durch das VIU, wird die Messeinrichtung zum festgelegten Inbetriebnahmetermin durch die SWF eingebaut.

Nach Beendigung der Arbeiten der SWF wird die Trinkwasseranlage bis zum Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (KVR-Ventil) durch die SWF in Betrieb genommen. Die Trinkwasseranlage nach dem KVR-Ventil ist nach DIN 1988 durch das VIU in Betrieb zu nehmen.

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach dem KVR-Ventil ist der verantwortliche Installateur oder sein sachkundiger Vertreter zuständig.

Mit dem Einbau des Trinkwasserzählers und dem Anschluss an das Versorgungsnetz übernehmen die SWF keine Verantwortung für die Mängelfreiheit der Trinkwasseranlage (vgl. § 13 AVBWasserV).

Werden dennoch Fehler oder Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, wird der Einbau der Messeinrichtung nach § 14 Abs. 2 AVBWasserV verweigert. Für eine erneute Inbetriebnahme ist das Anmelde-Inbetriebsetzungsverfahren vom VIU erneut durchzuführen.

Bei Fehlern oder Mängel, welche die Sicherheit nicht gefährden oder keine erheblichen Störungen erwarten lassen, die aber gegen die Vorschriften und Bestimmungen oder der fachgerechten Ausführung der Anlage verstoßen, werden die SWF die Beseitigung der Fehler oder Mängel in einem festgelegten Zeitraum verlangen.

Die festgestellten Fehler oder Mängel jeglicher Art und Schwere werden dem betreffenden Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftlich durch die SWF mit der „Mängelanzeige Trinkwasseranlage“ angezeigt.

Werden die Fehler oder Mängel nicht in dem durch die SWF vorgegebenen Zeitraum beseitigt und die Instandsetzung den Stadtwerken Freudenstadt nicht schriftlich mitgeteilt, wird die Messeinrichtung durch die SWF ausgebaut und die Anlage stillgelegt.

Für eine Wiederinbetriebnahme ist das Anmelde-Inbetriebsetzungsverfahren vom VIU erneut durchzuführen.

5. Hausanschluss

5.1 Unterhalts- und Liefergrenze

Gemäß AVBWasserV §10 Abs. 1 stellt der Hausanschluss die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage dar und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (HAE). Das HAE bildet somit auch die Zuständigkeitsgrenze für den Unterhalt und Instandhaltung der Anlage.

5.2 Hausanschlussleitung

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung muss vollständig frei sein (keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst). Der Abwasserkanal muss vor Errichtung der Hausanschlussleitung fertiggestellt und dessen Trasse wieder verdichtet sein.

Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Bei unterkellerten Gebäuden ist die Hausanschlussleitung im ersten Untergeschoss, maximal 1,5 m unter GOK, einzuführen und die Wasserzähleranlage aufzubauen. Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstückes obliegt dem Anschlussnehmer/Kunden.

Die Hausanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m ist nicht zulässig. Hausanschlussleitungen dürfen gemäß DVGW-AB W 400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden.

Als Überbauungen gelten insbesondere:

- Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- Wintergärten
- Garagen
- Gartenhäuser
- Treppen
- etc.

Kann eine Überbauung oder ein Verlauf durch Hohlräume nicht vermieden werden, so sind mit Verweis auf das DVGW-AB W 400-1 (A) vorab Schutzmaßnahmen durch die SWF auszuführen. Diese hat der Anschlussnehmer/Kunde zu veranlassen.

5.3 Hauseinführungen

Die Positionierung wird durch die SWF festgelegt. Es sind die Angaben zum Hausanschlussraum gem. DIN 18012 zu beachten.

Die Ausführung kann in einer Einzelspartenhouseinführung oder einer Mehrspartenhouseinführung erfolgen, siehe Abb. 1. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelspartenhouseinführung anzuschließen.

5.3.1 Einzelspartenhouseinführung

Hausanschlüsse in Einzelspartenhouseinführung sind in den gängigen Dimensionen möglich. Es kommt eine Einzelmauerdurchführung oder auch Einzel-Fußbodeneinführungen zur Anwendung.

5.3.2 Mehrspartenhouseinführung

Bei Anschluss eines Objektes mittels einer Mehrspartenhouseinführung muss gewährleistet sein, dass alle Sparten in einem Punkt in das anzuschließende Objekt geführt werden können. Dazu sind die örtlichen Gegebenheiten und weitere spartenbezogene Vorschriften zu beachten. Die notwendige Koordination zur Verwendung einer Mehrspartenhouseinführung obliegt dem Bauherrn bzw. dem Planer. Mehrspartenhouseinführungen sind bis zu einer Standard-Hausanschlussleitungsdimension da 50 möglich.

Mehrspartenhouseinführungen (Wand- und Bodeneinführungen) können von den Stadtwerken Freudenstadt bezogen werden.

5.3.3 Einzel- und Mehrspartenhouseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

Einzelspartenhouseinführung und Mehrspartenhouseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind. Es erfolgt eine Verlegung der Leitungen ausschließlich in dafür vorgesehenen und zugelassenen Mantelrohren unterhalb des Fundamentes und eine Einführung durch die Bodenplatte. Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer/Kunden nach Rücksprache mit den Stadtwerken Freudenstadt. Der zur Verfügung stehende Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der Einbau soll 0,2-0,5 m von der Innenkante der Außenwand erfolgen und bündig an einer innen

zugänglichen Wand zur Anbringung von Leitungen und der Anschlusseinrichtung sowie der Betriebseinrichtungen liegen, siehe Abbildung 1. Abweichende Einbausituationen können in Absprache mit den Stadtwerken Freudenstadt gesondert behandelt werden.

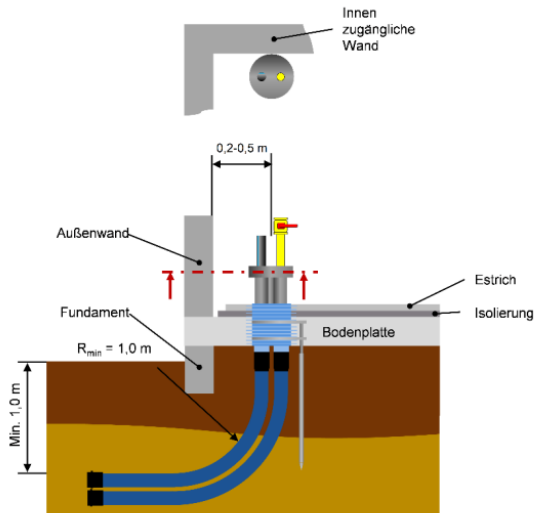


Abbildung 1: Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

5.4 Hausanschlussraum

Für die Bereitstellung des Hausanschlussraumes ist der Bauherr bzw. Architekt zuständig. Die DIN 18012 ist zwingend zu beachten.

Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für trinkwassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden.

Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, erreichbar sein.

Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Die Verlegung in einen allgemein zugänglichen Hausanschlussraum ist zugelassen.

Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

6. Kundenanlage (Trinkwasseranlage)

6.1 Rahmenbedingungen

Arbeiten zur ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Trinkwasseranlage hinter der Hauptabsperreinrichtung sind nach § 12 Kundenanlage, Abs. 2 AVBWasserV nur durch bei den SWF zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen auszuführen.

Der Verantwortungsbereich der Trinkwasseranlage durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) beginnt nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE).

6.2 Trinkwasseranlage

Die Wasserzähleranlage ist nach DIN 1988 zu installieren.



1. Absperrarmatur ohne Entleerung (gegebenenfalls Hauptabsperreinrichtung)
2. Wasserzählerbügel
3. Geeichter Wasserzähler mit Plombe der SWF
4. Absperrarmatur kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube und Entleerung

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Der Einbau von Sicherheitseinrichtungen nach DIN EN 1717 ist unbedingt zu beachten
- Die Trinkwasseranlage ist frostfrei zu verlegen
- Jegliche Art von Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sind unzulässig
- Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der SWF (Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähler) muss jederzeit gewährleistet sein
- Nach DIN 1988 sind Vorkehrungen für den spannungsfreien Einbau des Wasserzählers (Wasserzählerbügel) vom VIU vorzusehen
- Jegliche Art von Umgehungsleitungen sind nicht zulässig

Der Einbau eines Druckminderers ist abhängig vom Wasserversorgungsdruck. Liegt der Betriebsdruck ohne Durchfluss (Ruhedruck) über 4,5 bar, ist hinter der

Wasserzähleranlage ein Druckminderer nach DIN EN 1567 und DVGW W 570-1 einzubauen. Die vorliegenden Ruhedrucke können bei den SWF angefragt werden.

Trinkwasseranlagen müssen unbedingt durch einen zugelassenen Elektroinstallateur-Fachbetrieb oder VIU mit entsprechendem Fachpersonal nach den VDE-Bestimmungen geerdet werden.

Der Hauseigentümer bzw. der Betreiber der Trinkwasseranlage ist durch das VIU darauf hinzuweisen.

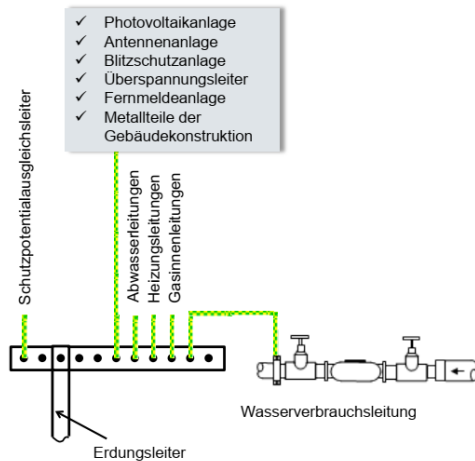


Abbildung 2: Schema Potentialausgleich

Ein an oder in der Nähe der Hauptabsperreinrichtung in die Leitung eingebautes Isolierstück darf nicht elektrisch leitend überbrückt werden.

6.3 Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation

Im Versorgungsgebiet der SWF werden alle DIN-DVGW zertifizierten Rohrmaterialien und Verbindungsteile zugelassen.

6.4 Trinkwasserzähler

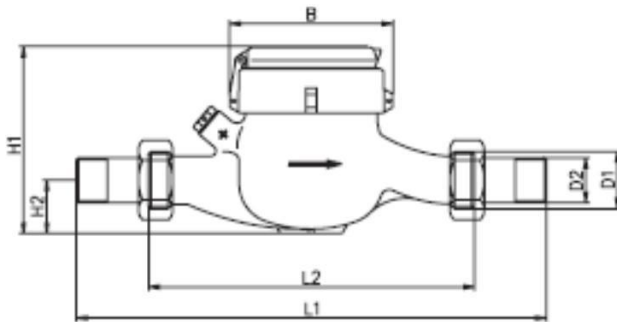
Für die Installation und Bemessung der Trinkwasserzähler gilt entsprechend DIN 1988 (TRWI), siehe Anlage 1 der Technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen – Trinkwasser sowie das DVGW- Arbeitsblatt W 406 „Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen“ und das DVGW-Rundschreiben W 03/09.

6.4.1 Eingesetzte Wasserzähler

Bei den Stadtwerken Freudenstadt werden MNK Mehrstrahlzähler Nassläufer für Kaltwasser gemäß untenstehenden Tabelle vorgesehen (waagrechte Ausführung)

Tabelle 1: MNK Mehrstrahl Nassläufer für Kaltwasser

Zählergröße Neu	Zählergröße alt	Dauer- durchfluss [m³/h]	Nennweite [DN/Zoll]	Gewinde Zähler [Zoll]	Baulänge L1 mit Verschraubung [mm]	Baulänge L2 ohne Verschraubung [mm]
Q ₃ =4	Q _n 2,5	4	20 / 3/4	1	286	190
Q ₃ =10	Q _n 6	10	25 / 1	1 1/4	378	260
Q ₃ =16	Q _n 10	16	40 / 1 1/2	2	438	300



Der Dauerdurchfluss Q (Nenndurchfluss Q) ist definiert nach DVGW W 406 als größter Durchfluss, bei dem der Zähler unter normalen Einsatzbedingungen, d. h. unter gleichförmigen oder wechselnden Durchflussbedingungen, zufriedenstellend arbeitet.

6.4.1 Bemessung Trinkwasserzähler

Tabelle 2 – Zähler für ein einzelnes Wohngebäude

Zahl der Wohneinheiten (WE)	75/33/EWG		2004/22/EG	
	Q_n	Q_{max}	Q_3	Q_4
	in m ³ /h			
$WE \leq 30$	2,5	5	4	5
$30 < WE \leq 200$	6	12	10	12,5
$200 < WE \leq 600$	10	20	16	20

Bei der Bemessung nach Tabelle 2 wird vorausgesetzt, dass eine Durchschnittsbelegung von bis zu 2,5 Einwohnern pro Wohneinheit mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen gegeben ist:

- 1 oder 2 WC mit Spülkasten
- 1 oder 2 Waschtische
- 1 Dusche und/oder 1 Wanne
- 1 Küchenspüle
- 1 Geschirrspülmaschine
- 1 Waschmaschine

Nach der Empfehlung des DVGW-Rundschreibens W 03/09 ist die Dimensionierung von Trinkwasserzähler auf Grundlage des DVGW- Arbeitsblattes W 406, Januar 2012 durchzuführen. Das Vertragsinstallationsunternehmen berechnet in eigener Verantwortung die notwendigen Durchflussmengen zur Bemessung der Trinkwasserzähler und gibt im „Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag“ die aufgrund seiner Berechnung notwendige Trinkwasserzählergröße verbindlich an. Trinkwasserzähler für Gewerbe- oder Industriekunden sind mit den genannten Ansprechpartnern der SWF bereits während der Planung abzustimmen.

6.5 Gartenwasserzähler/Abwasserabzugszähler

Für den Einbau und die Anmeldung von Wasserzählern zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr wird auf das Merkblatt der Stadtentwässerung Freudenstadt verwiesen.

Dieses kann über den Internetauftritt der Stadt Freudenstadt abgerufen werden.

7. Vorrübergehende Anschlüsse

Vorübergehende Anschlüsse dienen einem zeitlich begrenzten Bezug von Wasser z. B. zur Bauwasserversorgung oder zur Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen über Standrohre etc.

Nähere Informationen sowie Antragsformulare hierzu sind auf unserer Homepage zum Download abrufbar:

<https://www.stadtwerke-freudenstadt.de/bauen-wohnen/baustrom-und-bauwasser>